

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1973

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	29. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	378
7124	29. 6. 1973	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammer Aachen und der Handwerkskammer zu Köln . . .	378
97	25. 6. 1973	Verordnung NW TS Nr. 5/73 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	378
97	27. 6. 1973	Verordnung NW TS Nr. 6/73 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	379
97	29. 6. 1973	Verordnung NW TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	380

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Juni 1973

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1970 (GV. NW. S. 735) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „325“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1973 S. 378.

7124

**Verordnung
über die Bezirke der Handwerkskammer Aachen und der Handwerkskammer zu Köln**

Vom 29. Juni 1973

Aufgrund des § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bezirk der Handwerkskammer Aachen umfaßt den aus der kreisfreien Stadt Aachen sowie den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köln.

(2) Der Bezirk der Handwerkskammer zu Köln umfaßt den aus den kreisfreien Städten Bonn und Köln sowie den Kreisen Bergheim (Erft), Köln, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köln.

§ 2

Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1972 (GV. NW. S. 126), geändert durch Verordnung vom 30. November 1972 (GV. NW. S. 388), bleibt im übrigen unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1973 S. 378.

97

**Verordnung NW TS Nr. 5/73
über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Juni 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BANz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

Anlage

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 15 % unter- oder überschritten werden.

§ 3

§ 1 a (Umsatzsteuer), § 2 a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 (Berechnung der Kilometersätze), § 8 (Geländezuschläge), § 10 (Wartezeiten), § 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit 2 Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1 % des Rechnungsnettoendbetrages (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zu-

T.

züglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. August 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 4/72 vom 4. Mai 1972 (GV. NW. S. 118) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 5/73

Tarifsätze

km	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1 — 4	4,14
5 — 7	4,47
8 — 10	4,79
11 — 13	5,12
14 — 16	5,45
17 — 19	5,78
20 — 22	6,10
23 — 25	6,43
26 — 28	6,76
29 — 31	7,09
32 — 34	7,41
35 — 37	7,74
38 — 40	8,07
41 — 43	8,40
44 — 46	8,72
47 — 49	9,05
50 — 52	9,38
53 — 55	9,71
56 — 58	10,03
59 — 61	10,36
62 — 64	10,69
65 — 67	11,02
68 — 70	11,34
71 — 73	11,67
74 — 76	12,—
77 — 79	12,33
80 — 82	12,65
83 — 85	12,98
86 — 88	13,31
89 — 91	13,64
92 — 94	13,96
95 — 97	14,29
98 — 100	14,62
101 — 105	15,17
106 — 110	15,71
111 — 115	16,26
116 — 120	16,80
121 — 125	17,35
126 — 130	17,89
131 — 135	18,44
136 — 140	18,99
141 — 145	19,53
146 — 150	20,08

— GV. NW. 1973 S. 378.

97

Verordnung NW TS Nr. 6/73 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güterverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen

Vom 27. Juni 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Zement und Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) von den Produktionsstätten an den in der Anlage genannten Versandplätzen nach den genannten Häfen sowie in den genannten zwischenbetrieblichen Verbindungen bestimmen sich, sofern das Gewicht der Sendung mindestens 20 t beträgt oder die im Fahrzeugschein angegebene Nutzlast erreicht, nach dieser Verordnung. Die Verordnung NW TS Nr. 5/73 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1973 (GV. NW. S. 378) gilt für Beförderungen nach Satz 1 nicht. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zu bilden.

Anlage

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 5 % unter- oder überschritten werden.

§ 3

§ 1 a (Umsatzsteuer), § 8 (Geländezuschläge), § 10 (Wartezeiten) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. August 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 1/71 vom 8. Januar 1971 (GV. NW. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1972 (GV. NW. S. 108), außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

Tarifsätze in DM/t

von nach	Lengerich	Beckum	Neubeckum	Ennigerloh	Erwitte	Geseke	Paderborn
1. Häfen							
Ladbergen	4,15	—	—	—	—	—	—
Uentrop	—	3,23	3,46	3,97	5,79	7,21	9,19
2. Zwischen- betriebliche Verbindungen							
Lengerich	2,48	—	—	—	—	—	—

— GV. NW. 1973 S. 379.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/73
über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hoch-
ofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Juni 1973

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anlage A

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1972 (BANz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1972), sind auf die Beförderungen nach Satz 1 nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks.

(3) § 1 Absätze 1 und 2 sowie § 2 bis § 4 dieser Verordnung sind nicht für Beförderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 GNT anzuwenden. Dies gilt nicht für Beförderungen nach § 7 a Abs. 4 GNT.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

Anlage

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25 % überschritten werden.

§ 3

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

(2) Wird der Einsatz von Fahrzeugen mit Allrad-Antrieb vereinbart, so ist für die Berechnung des Beförderungsentgelts das Gewicht der Ladung um 15 % zu erhöhen.

(3) Bei Beförderungen mit Silofahrzeugen ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 5 % zu berechnen.

(4) Bei Beförderungen von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung unter Nr. 4 Buchst. a) und b) bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von mindestens 0,35 DM je t zu berechnen.

§ 4

§ 1 a (Umsatzsteuer), § 2 a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 (Berechnung der Kilometersätze), § 8 (Geländezuschläge), § 10 (Wartezeiten), § 12 Abs. 1 bis 4 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die Beförderung von Gütern der in Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

T. (3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit 2 Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5 % des Rechnungsnettoendbetrages (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 1/72 vom 21. April 1972 (GV. NW. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1973 (GV. NW. S. 217), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. R i e m e r

Anlage A zur Verordnung NW TS Nr. 3/73

Güterverzeichnis

1. Hochofenschlacke,
unsortierte Hochofenschlacke, Baggerschlacke, Siebschlacke, zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl
2. a) Steine, roh (unbearbeitet)
z. B. Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
z. B. Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen (Steinschutt, Geröll)

3. Kies, Sand, roh, zerkleinert oder gemahlen

4. a) Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt
- b) zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl

} mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer oder mit Bitumen bis 12 % des Gesamtgewichts der Sendung überzogen

5. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schmutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine

} aus Naturgestein

6. Grenzsteine

7. Seetonnensteine

8. Nummernsteine

9. Vermessungssteine

} aus Naturgestein

10. Tone

11. Schamotte

Anlage B zur Verordnung NW TS Nr. 3/73

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	1,62
2	1,81
3	1,99
4	2,18
5	2,38
6	2,52
7	2,68
8	2,82
9	2,98
10	3,13
12	3,30
14	3,47
16	3,67
18	3,87
20	3,99
23	4,32
26	4,59
29	4,84
32	5,09
35	5,32
38	5,54
41	5,85
44	6,06
47	6,36
50	6,76
55	7,26
60	7,65
65	8,14
70	8,50
75	8,98
80	9,48
85	9,96
90	10,45
95	10,93
100	11,42
105	11,95
110	12,47
115	12,98
120	13,49

je weitere angefangene 5 km 0,51 DM.

— GV. NW. 1973 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.